

Satzung des Vereins „Rot-Weiss Albtal“



§ 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

Der Verein führt den Namen „Fanclub Rot-Weiss-Albtal e.V.“. Der Verein soll mit diesem Namen ins Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz "eingetragener Verein" beziehungsweise e.V. führen.

Der Sitz des Vereins ist 76337 Waldbronn.

Die offizielle Geschäftsanschrift des Clubs ist immer die des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist

- Anhänger des FC Bayern München in guten wie in schlechten Zeiten zu einer friedlichen und kameradschaftlichen Gemeinschaft während und außerhalb von Veranstaltungen zusammenzubringen.
- das Ansehen und den Bekanntheitsgrad des FC Bayern München zu steigern.
- den Fußballsport zu fördern.
- die Förderung der Kontakte und der Solidarität zwischen den Fanclubs
- Fahrten zu Spielen und sonstigen Veranstaltungen des FC Bayern München zu unternehmen oder sonstige Veranstaltungen durchführen, die dem kulturellen und geselligen Gemeinwohl förderlich sind.

2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

3. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

4. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zur Vereinsgesinnung bekennt, die bereit ist die Bestrebung des Vereins im Sinne der Vereinszwecke (siehe §2) zu unterstützen, und die vorbehaltlos dessen Satzung anerkennt.
2. Aufgrund besonderer Verdienste für den Verein, kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ein Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie jedes normale Mitglied, wird allerdings von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

3. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ein Erziehungsberechtigter den Aufnahmeantrag unterschrieben hat.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist zu jedem ersten eines Monats möglich. Über die Aufnahme, die schriftlich beim Vorstand zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Der Vorstand beschließt mit relativer Mehrheit über einen Aufnahmeantrag. Im Fall der Annahme wird diese mit Bekanntgabe an die beantragende Person wirksam. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Im Falle der Ablehnung eines Antrags kann durch die betroffene Person eine Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden. Ausnahmslos Bedingung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Ausstellung einer Lastschriftinzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag. Die Lastschriftinzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam wird. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.
2. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) 6 Monate mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags im Verzug ist.
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
3. durch Ausschluss (siehe §9).
4. durch Tod.

§ 7 Mitgliedsbeitrag und Zahlung

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der ordentlich Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit jährlich neu festgesetzt. Der fällige Mitgliedsbeitrag wird in voller Höhe im Mai eines jeden Jahres per Lastschriftverfahren vom Bankkonto des Mitgliedes abgebucht. Eine abweichende Zahlungsmethode des Mitgliedsbeitrages ist nur in Ausnahmefällen möglich, welche die Zustimmung des Vorstandes benötigt.
2. Neuen Mitgliedern, die unterjährig dem Verein beitreten, wird der Mitgliedsbeitrag anteilig für die verbleibende Zeit bis zum Geschäftsjahresende vom Bankkonto abgebucht. Der anteilige Mitgliedsbeitrag wird zusammen mit dem vollem Jahresbeitrag im Mai des Geschäftsjahres abgebucht
3. Eine Beitrittsgebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht gemäß der Satzung am Vereinsleben und an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Alle Mitglieder ab 16 Jahren sind berechtigt Anträge zu stellen, an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken und sich wählen zu lassen.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet
 - a. den Verein in seinem Bestreben zu unterstützen.
 - b. den Zweck des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
 - c. einen problemlosen Einzug der Mitgliedsbeiträge zu gewährleisten.
 - d. das Vereinseigentum schonend zu behandeln.
 - e. abtrünnige Mitglieder unverzüglich dem Vorstand zu melden.

§ 9 Strafen/Ausschluss

Durch das Präsidium können Mitglieder nach vorheriger Anhörung mit relativer Mehrheit ausgeschlossen werden

1. bei fortgesetzter Nichtzahlung von Beiträgen.
2. bei fortgesetzten oder gravierenden Verstößen gegen die Vereinspflichten, insbesondere der Vereinssatzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands.
3. bei Unterlassung oder Haftung, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken.
4. wegen unehrenhaften oder vereinsschädigendem Verhaltens.

Gegen einen Ausschluss kann, vom Betroffenen, innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Der Ausschluss wird durch Bekanntgabe an die ausgeschlossene Person wirksam. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Im Übrigen gelten bei einem Vereinsausschluss die Rechtsfolgen wie bei einer Kündigung.

§ 10 Haftung

Bei Beschädigung von Sachwerten oder Körperverletzung, die durch Mitglieder des Vereins hervorgerufen werden, übernimmt der Verein keinerlei Haftung, sondern das Mitglied selbst.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Das Präsidium
3. Die Mitgliederversammlung
4. Die Rechnungs- und Kassenprüfung

§ 12 Der Vorstand und das Präsidium

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte, die einen finanziellen Rahmen über 2000€ betreffen, bedürfen der Zustimmung durch das Präsidium. Rechtsgeschäfte die einen finanziellen Rahmen über 5000€ betreffen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
3. Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums können nur Mitglieder des Vereins sein
4. Zum Präsidium gehören außer den in Absatz 2 bezeichneten Personen der Schriftführer, der stellvertretende Schriftführer, der stellvertretende Schatzmeister sowie 3 Beisitzer.
5. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus oder scheiden mehrere Mitglieder des Präsidiums während der Amtsperiode aus, wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied oder mehrere Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes oder der ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieder. Das Präsidium ist ehrenamtlich tätig.

6. Präsidiumssitzungen haben regelmäßig, jedoch mindestens vierteljährlich stattzufinden. In der Festlegung des Ortes und des exakten Zeitpunktes der Sitzungen ist das Präsidium frei.
7. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist eine ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat einmal im Kalenderjahr stattzufinden.
2. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand kann die Teilnahme externer Personen insgesamt erlauben.
3. Die Mitgliederversammlung muss spätestens drei Wochen vor dem Termin vom Schriftführer angekündigt werden. Mit der Ankündigung sind Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung sowie die vom Präsidium festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Ankündigung erfolgt schriftlich (per E-Mail, Post). Aus diesem Grund wird die E-Mail-Adresse der Mitglieder erhoben und gespeichert. Wenn es die Situation erfordert, kann 1/3 der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen vom Präsidium verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden geleitet.
5. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des 1.Vorsitzenden
 - b) Jahresbericht des Schatzmeisters
 - c) Jahresbericht der Rechnungs- und Kassenprüfung
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Neuwahlen (in den Wahljahren)
 - f) Festlegung Mitgliedsbeiträge für das kommende Geschäftsjahr
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Verschiedenes
6. Ein rechtzeitig vor Ablauf der Einladungsfrist eingehender Antrag eines Mitglieds ist in die Tagesordnung aufzunehmen.
7. In der **Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.** Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Regelung vorsehen. Maßgeblich sind die abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
9. Die Durchführung und Überwachung der Wahl erfolgt durch einen dreiköpfigen Wahlausschuss, der vor Beginn des Tagesordnungspunktes Neuwahlen durch freiwilliges zur Verfügung stellen vom Versammlungsleiter dazu aufgefordert wird. Die Wahlen sind geheim durchzuführen.
10. Anträge, über die bei der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden soll, müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht worden sein. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

11. Wahlen und Beschlüsse sind protokollarisch vom Schriftführer festzuhalten und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
12. Gemäß den neuen Regelungen gemäß § 32 Abs. 2 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) ist es dem Verein bzw. den Mitgliedern gestattet, an den Mitgliederversammlungen „online“ teilzunehmen. Dabei genügt es, wenn die Vereinsmitglieder virtuell präsent sind und ihre Mitgliederrechte dabei ebenso virtuell ausüben. Diese Möglichkeit wird jedoch nur in Ausnahmesituationen, wie z.B. der Corona Pandemie, in Betracht gezogen.

§ 14 Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungs- und Kassenprüfer, die ehrenamtlich tätig sind. Ihnen obliegt die stichprobenartige, unangekündigte Prüfung der Kassen und der Buchführung des Vereins. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr, vor der Jahreshauptversammlung, Buchführung und Kassenstand prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Bücher und Konten des Vereins einzusehen. Beanstandungen haben Sie unverzüglich dem Präsidium zu berichten. Beanstandungen können sich ausschließlich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vom Präsidium genehmigter Ausgaben. Die Tätigkeit ist streng vertraulich. Verstöße werden durch den Vorstand geahndet. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

§ 15 Vereinsvermögen

Alle Mitgliedsbeiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung der Vereinszwecke verwendet.

§ 16 Auflösung des Vereins, Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn das Präsidium oder 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt und 2/3 aller Mitglieder bei der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen dies beschließt. Kommt keine Beschlussfassung zustande, reicht bei einer nach 4 Wochen erneut einberufenen Mitgliederversammlung eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Auflösung des Vereins aus. Darauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Voraussetzung ist die vorherige Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Vereins. Die Auflösungsversammlung bestimmt 2 Liquidatoren, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
2. Änderungen im Vereinszweck sind nur nach einstimmigem Beschluss der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung möglich, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung.
4. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichtes Mannheim bzw. des Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

§ 17 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 18 Mittelverwendung

1. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
2. Davon ausgenommen sind die im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblichen und nach allgemeiner Verkehrsauffassung zulässigen Zuwendungen aus besonderen Anlässen.
3. Über die Höhe der jeweiligen Zuwendungen, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, entscheidet der Vorstand.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhospiz Karlsruhe.

§ 19 Verbot und Begünstigungen

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§ 20 Beitreibungspflicht

1. Das Präsidium kann aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit einfacher Mehrheit beschließen, von der Beitreibung fälliger Mitgliedsbeiträge abzusehen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, auf der folgenden Mitgliederversammlung über die Höhe des Verzichts und die Gründe zu berichten.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit einfacher Mehrheit beschließen, ein Mitglied befristet oder dauerhaft von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags zu befreien. Auf gleiche Weise kann eine Befreiung für die Zukunft aufgehoben werden.

§ 21 Haftung und Auslagenersatz

1. Personen, die mit Zustimmung des Vereins für diesen tätig sind, haften dabei für dem Verein zugefügte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Personen, die mit Zustimmung des Vereins für diesen tätig sind, sind von der Haftung, die dabei gegenüber Dritten entsteht, freizustellen; es sei denn, sie haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
3. Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für den Vorstand.
4. Personen, die im Auftrag oder mit Zustimmung des Vorstandes für den Verein tätig werden, haben einen Anspruch auf Ersatz notwendiger Kosten im Sinne des § 670 BGB.

§ 22 Errichtung dieser Satzung

Diese Satzung ist errichtet am (27.06.2024). Sie ist eine Fortschreibung bzw. Anpassung an die Fassung vom 29.05.2010